

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell

## 04/24

Keine Anwendung des  
§ 14c UStG mehr bei  
Rechnungen an  
Endverbraucher

Pauschalierung der  
Einkommensteuer  
nach § 37b EStG bei  
VIP-Logen

Fashion, Finanzen,  
Fiskus: Influencer,  
Mode und das  
Steuerrecht

# Inhalt

---

## Editorial

## Interview

04 Aktuelle Erkenntnisse und Fragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Top News

06 Keine Anwendung des § 14c UStG mehr bei Rechnungen an Endverbraucher

06 Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG bei VIP-Logen

07 Influencer, Mode und das Steuerrecht

## Praxistipp

08 Die qualifizierte elektronische Signatur

## News für Ihr Geschäft

09 EU-Geldwäschepaket: Verschärfung Geldwäsche-Gesetze

09 GmbH: Müssen Erben eines Gesellschafters zwingend zur Versammlung geladen werden?

10 Wie bestimmt muss ein Testament geschrieben sein?

11 Vorsteuerabzug aus Erschließungsanlagen

11 Doppelte Haushaltsführung im Ausland: Tatsächliche Unterkunftskosten maßgeblich für Werbungskostenabzug

12 Berliner Testament – erbschaftsteuerliche Behandlung einer Jastrowschen Klausel

## Kurz notiert

13 Regierungsentwurf zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz

13 Taxiert

14 Presse

15 Veranstaltungen, Intern, Veröffentlichung, Zahlungstermine

## Impressum

### Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer  
Rechtsanwälte Steuerberater  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Berufsausübungsgesellschaft  
Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn

### Redaktion

Dr. Andreas Rohde  
(verantwortlich),  
Dr. Lutz Engelsing,  
Brigitte Schultes  
info@dhpg.de

### Konzeption, Layout

www.2erpack.com

### Herstellung

Köllen Druck+Verlag  
53117 Bonn

### Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 26.3.2024  
Änderungen vorbehalten.



**Andreas Stamm**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Mittelpunkt seiner beratenden und prüferischen Tätigkeit stehen mittelständische Unternehmen und Konzerne. Diese berät er zudem in der Rechnungslegung nach internationalen Standards sowie der Entwicklung nationaler wie internationaler Compliance-Managementsysteme. Außerdem unterstützt er Unternehmen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

ab dem Berichtsjahr 2025 sind zahlreiche Unternehmen verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Im Interview geben Corinna Kaufhold und Thomas Bernhardt einen Überblick darüber, wie der Stand der Vorbereitungen in deutschen Unternehmen ist und was jetzt wichtig ist, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung rechtzeitig umzusetzen. Zudem teilen sie ihre Erkenntnisse aus bisher durchgeführten und geprüften Wesentlichkeitsanalysen.

Unterschriften einzuholen ist teilweise umständlich und zeitaufwendig, insbesondere wenn mehrere Unterschriften anfallen oder durch inzwischen vermehrtes Arbeiten im Homeoffice nicht immer alle greifbar sind. Deshalb setzen viele Unternehmen auf qualifizierte elektronische Signaturen. Wie sie funktionieren, welche Formen es gibt und ob ihr Einsatz rechtlich sicher ist, erfahren Sie in unserem Praxistipp.

Beim Verfassen des eigenen Letzten Willens sollte man so akkurat wie möglich formulieren. Denn entsteht Interpretationsspielraum, wird das wirklich Gewollte im schlimmsten Fall nicht umgesetzt. Das zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München, nach der die testamentarische Einsetzung einer Per-

son zum Alleinerben, die den Erblasser „bis zu seinem Tod pflegt und betreut“, ohne weitere Angaben zu unbestimmt ist und zur Unwirksamkeit des Testaments führt. Auf Seite 10 lesen Sie mehr hierzu.

Gerät ein Unternehmen in die Krise, sind auch dessen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner betroffen und sollten schnell handeln. In der neuesten Ausgabe unseres Podcasts „Taxiert“ gibt Christian Senger Ad-hoc-Tipps und spricht mit Andreas Rohde und Benno Lange über Krisenfrüherkennung, Prävention und die eigene Interessenvertretung im Gläubigerausschuss. Sehr hörenswert!

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Andreas Stamm

# Aktuelle Erkenntnisse und Fragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Corinna Kaufhold und Thomas Bernhardt sprechen im Interview über den Stand der Vorbereitungen von Unternehmen auf den ersten CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht und ihre Erkenntnisse aus durchgeführten oder von ihnen geprüften Wesentlichkeitsanalysen. Zudem geben sie ein Update über den Stand der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht sowie die politischen Entwicklungen zum europäischen Lieferkettengesetz.

**Sind die Unternehmen inzwischen auf die neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorbereitet?**

**Bernhardt:** Das Bild ist derzeit sehr heterogen: Einige Unternehmen sind schon sehr weit mit den Vorbereitungen auf dem Weg zu ihrem ersten CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht – andere Unternehmen sind gerade erst mit ihren Vorbereitungen gestartet. Einige wenige haben noch gar nichts in Richtung des ab dem Berichtsjahr 2025 verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichts unternommen. Für diese Unternehmen wird es nun sportlich, denn die Umsetzung der CSRD-Berichtspflicht braucht Zeit.

**Was raten Sie Unternehmen, um noch rechtzeitig die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD umsetzen zu können?**

**Kaufhold:** Sofern noch nicht geschehen, sollten Unternehmen so schnell wie möglich mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse starten. Die Wesentlichkeitsanalyse ist das Herzstück der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und nicht selten auch der Schlüssel hin zu einer effizienten Berichterstattung mit Fokus auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte eines Unternehmens. Daneben dürfen die betroffenen Unternehmen nicht vergessen, sich mit der EU-Taxonomie auseinanderzusetzen. Ein Thema, das häufig erst einmal nicht im Fokus steht, aber aufgrund seiner Komplexität im Rahmen der Vorbereitungen nicht vernachlässigt werden sollte.

**Welche Erkenntnisse haben Sie aus den bisher durchgeführten oder den von Ihnen geprüften Wesentlichkeitsanalysen gewonnen?**

**Bernhardt:** Das ist eine spannende Frage. Eine Erkenntnis ist sicherlich, dass die Vorgaben zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse nicht immer eindeutig sind. Aufgrund der bislang noch fehlenden Kommentierungen ergeben sich immer wieder Auslegungsfragen zum Vorgehen insgesamt oder zu Einzelsachverhalten. Hilfreich sind hier die ergänzende Verlautbarung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zur Wesentlichkeitsanalyse und die ersten Veröffentlichungen von Erläuterungen zu den ESRS, anhand derer sich die eine oder andere Frage beantwort-

ten lässt. Aufgrund dieser Unsicherheiten und der zentralen Bedeutung der Wesentlichkeitsanalyse für das gesamte CSRD-Umsetzungsprojekt empfehlen wir, die Wesentlichkeitsanalyse mithilfe fachkundiger Berater:innen durchzuführen, insbesondere dann, wenn intern nur geringe Personalressourcen zur Verfügung stehen. Sicherheit über das richtige Vorgehen bringt eine projektbegleitende Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer.

**Aktuell wird in den Nachrichten viel über teils beunruhigende Klimaszenarien berichtet. Welche Bedeutung haben Klimarisikoanalysen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung?**

**Kaufhold:** Klimarisikoanalysen spielen eine zentrale Rolle in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unternehmen müssen die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Geschäftsmodell und ihre Wirtschaftsaktivitäten bewerten. Diese Analysen dienen dazu, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und Strategien zur Risikominderung zu entwickeln. Die ESRS sowie die EU-Taxonomie definieren detaillierte Berichtsanforderungen zu physischen und transitorischen Risiken sowie deren Management.

**Eine neue Klimastudie verwendet das Wort Megadürren. Werden wir uns an solche neuen Begriffe als Ausdruck des Klimawandels gewöhnen müssen?**

**Bernhardt:** Die neue Klimastudie der European Environment Agency warnt vor Megadürren in Europa. Der Begriff „Megadürren“ klingt für mich zunächst unvorstellbar, denn Dürre allein ist bereits ein Extrem. Megadürren als Verschärfung eines Extrems? Die Meteorolog:innen bezeichnen die Studie als einen Weckruf, der uns von der Diskussion des 1,5- oder 2-Grad-Ziels wegbringt und stattdessen die Frage aufwirft, was der Klimawandel konkret für uns vor Ort bedeutet. Für Europa prognostiziert die Studie eine Erwärmung von 6 bis 7 Grad und in den Sommermonaten sogar bis zu 49 Grad Celsius in Deutschland. Die Studie zeigt aber auch Lösungen auf, wie den Schutz vor den Risiken des Klimawandels durch nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltiges Wassermanagement, den Erhalt biologischer Vielfalt und die Verbesserung der Bodenqualität. Unternehmen sollten diese Erkenntnisse bei ihrer Analyse der klimabedingten Risiken berücksichtigen.

## Wie ist der Stand der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht?

**Kaufhold:** Nach langem Warten hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 22.3.2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht veröffentlicht, wir berichten hierzu in unserer **Blogserie Nachhaltigkeit**. Die CSRD, die am 5.1.2023 in Kraft getreten ist, verpflichtet Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten dazu, die neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht zu überführen. Dies erfordert insbesondere Änderungen im deutschen Handelsrecht (HGB). Die Umsetzung in deutsches Recht muss bis spätestens Juli 2024 erfolgen.

## Eine letzte Frage: Wie steht es um das europäische Lieferkettengesetz, die CSDDD?

**Bernhardt:** Im Dezember 2023 haben sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union vorläufig auf ein europäisches Lieferkettengesetz geeinigt. Mit dem geplanten EU-Lieferkettengesetz sollen Unternehmen, die in der EU tätig sind, zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten und Umwelt in ihrer Aktivitätenkette verpflichtet werden.

Nachdem es erst kürzlich nach einem Scheitern der Richtlinie im Europäischen Parlament aussah, haben die EU-Mitgliedstaaten am 15.3.2024 einem Kompromisstext zur CSDDD zugestimmt. Der Kompromiss weicht von der vorläufig erzielten politischen Einigung ab, insbesondere wurde der Anwendungsbereich auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mindestens 450 Mio. € Umsatzerlösen deutlich reduziert. Zulieferer werden unverändert mittelbar betroffen sein, indem sie durch die verpflichteten Unternehmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten angehalten werden. Der Kompromisstext muss noch durch die europäischen Institutionen verabschiedet werden, es bleibt also spannend.



### Thomas Bernhardt

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Sein Schwerpunkt liegt auf der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach nationalen wie internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Zudem hilft er mittelständischen Mandanten, die komplexen Auswirkungen der EU-Taxonomie- und Offenlegungsverordnung auf deren Berichtspflichten zu verstehen und zu implementieren, und unterstützt bei der Umsetzung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.



### Corinna Kaufhold

ist Wirtschaftsprüferin bei der dhpg. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Beratung bei der Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten sowie zu den komplexen Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung. Sie hat außerdem mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften.

## Unternehmen

# Keine Anwendung des § 14c UStG mehr bei Rechnungen an Endverbraucher

Wir hatten mehrfach auf die aktuelle Rechtsprechung zu § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) hingewiesen. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) hierzu Stellung bezogen.

### Gefährdung des Steueraufkommens

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer unrichtig oder unberechtigt offen ausweist, schuldet die entsprechende Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Allerdings greift die Regelung, entgegen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung, laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) nur, wenn hierdurch das Steueraufkommen gefährdet ist. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn an Endverbraucher:innen fakturiert wird, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

### Kernaussage des neuen BMF-Schreibens

Hat ein (Klein-)Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit unrichtigem Ausweis von Umsatzsteuer ausgestellt, so schuldet er diese nicht nach § 14c UStG, wenn er die Rechnung an eine:n Endverbraucher:in ausgestellt hat. Unter den Begriff des Endverbrauchers subsumiert das BMF Nichtunternehmer:innen und Unternehmer:innen, die die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich beziehen.

### Nachweis erforderlich

Laut BMF muss der Rechnungsaussteller glaubhaft nachweisen, dass die fraglichen Rechnungen an Endverbraucher:innen ausgestellt wurden. Eine Schätzung dieser Umsätze lässt das BMF nicht zu. Es kann aber berücksichtigt werden, wenn die erbrachte Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für den privaten Verbrauch bestimmt war.

### Bewertung: Nur im Grundsatz gut

Positiv zu bewerten ist, dass das BMF nun endlich zu den jüngsten Urteilen Stellung bezogen hat. Doch nicht alles ist positiv zu bewerten. So lässt das BMF keine Schätzung des Anteils der Rechnungen an Endverbraucher:innen zu. Viele Unternehmer:innen wissen nicht, ob ihre Kund:innen Endverbraucher:innen sind. Sie schulden damit weiterhin die Umsatzsteuer nach § 14c UStG, sofern die erbrachte Leistung nicht eindeutig privater Natur ist. Dies betrifft z.B. die Gastronomie. Dies wird für neues Konfliktpotenzial sorgen, da der EuGH sich nicht gegen eine Schätzung ausgesprochen hat, sondern hierzu keine Stellung beziehen musste, da es einer Aufteilung nicht bedurfte. Hingegen hat sich die Generalanwältin im Schlussantrag zum Urteil eindeutig und mit überzeugenden Argumenten für eine Schätzung ausgesprochen. Demnach ist eine Schätzung nicht nur zulässig, sondern nötig, um den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer zu gewährleisten. Ferner beschränkt sich das Schreiben nur auf Leistungen an

Endverbraucher:innen. Es ignoriert damit die Hinweise in der aktuellen Rechtsprechung, die auch hier bei unrichtigem Steuerausweis in Rechnungen an Unternehmer:innen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, keine Steuerschuld nach § 14c UStG annimmt, wenn der Rechnungsaussteller gutgläubig war.

### Was ist zu tun?

Unverändert sollten Sie sicherstellen, dass Ihre Faktura zutreffend ist. Gelingt dies nicht, so kann in geeigneten Fällen, unter Hinweis auf das Schreiben des BMF, eine Steuerschuld nach § 14c UStG verhindert werden. Können Sie nicht explizit nachweisen, dass Ihre Kund:innen Endverbraucher:innen sind, sollten Sie eine objektive Schätzung des Anteils dieser Kund:innen vornehmen und dies dem Finanzamt offenlegen. Wird die Schätzung nicht akzeptiert, ist zu prüfen, ob hiergegen Klage zu erheben ist. Die Erfolgsaussichten hierfür sind angesichts des expliziten Hinweises des EuGH zur Zulässigkeit der Schätzung mehr als gut. Sofern die Rechnungen an Unternehmer:innen ausgestellt wurden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist zu prüfen, ob unter der Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung tatsächlich eine Steuerschuld nach § 14c UStG entsteht.

## Unternehmen

# Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG bei VIP-Logen

Immer wieder stellt sich die Frage, wie die Einladung von Geschäftsfreunden in eine angemietete VIP-Loge für Großveranstaltungen zu besteuern ist. Nun musste der Bundesfinanzhof darüber unter Berücksichtigung von leer gebliebenen Plätzen urteilen.

### Finanzamt mahnt Aufteilung an

Die Klägerin mietete von 2012 bis 2014 eine VIP-Loge mit zwölf Sitzplätzen. Der Nutzungsvertrag umfasste keine Bewirtungsleistungen. Werbe- und Sponsoringmaßnahmen waren der Klägerin nur innerhalb der VIP-Loge gestattet. Weiterhin beinhaltete das Werbepaket Logo- und Schriftzugdarstellungen im Umlauf der Loge, auf einem Board sowie Einträge im Branchenbuch. Die Klägerin lud regelmäßig Geschäftspartner:innen in die VIP-Loge ein. Zusätzlich nahmen Mitarbeitende oder die Geschäftsleitung an den Veranstaltungen teil. Die Mitarbeitenden waren dafür verantwortlich, dass genügend Flyer im Schrank auslagen, ausreichend T-Shirts der Klägerin vorhanden waren, und dafür, dass das Werbevideo der Klägerin lief. Zusätzlich wurden sie mit dem Gästempfang und der Essensbestellung beauftragt. Die Klägerin teilte die Kosten entsprechend dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 22.8.2005 auf – der sogenannte VIP-Logenerlass. Dieser sieht eine Aufteilung von 40 % Werbung, 30 % Bewirtung und 30 % Geschenke vor. Den nicht vorhandenen Anteil für Bewirtung teilte die Klägerin im Verhältnis 4 zu 3 auf Werbung und Geschenke auf. Auf Werbung entfiel somit ein Anteil in

Höhe von 57 % und auf Geschenke von 43 %. Außerdem kürzte die Klägerin den Aufwand vorab um ein Zwölftel, da sie der Auffassung war, dass die als Gastgeber teilnehmenden Arbeitnehmenden aus rein betrieblichen Gründen vor Ort gewesen seien. Nach einer durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung nahm das Finanzamt eine Aufteilung von 25 % für Werbung und 75 % für Geschenke an. Ein Abschlag für dienstverpflichtende Arbeitnehmende wurde nicht vorgenommen.

### Finanzgericht folgt Finanzamt nicht

Gegen die Auffassung vom Finanzamt wurde Klage beim Finanzgericht erhoben. Dies stellte zunächst fest, dass es an die Verwaltungsanweisung zur Aufteilung nicht gebunden ist. Es verwarf die Aufteilung von 75 % als Geschenkaufwand und 25 % als Werbeaufwand. Der halbe Platzwert von den als Gastgeber teilnehmenden Mitarbeitenden wurde als nicht steuerbare Leistung angesehen. Ein höherer Abschlag kam nicht infrage, weil bei den Veranstaltungen zum Teil mehr Mitarbeitende als Kunden teilnahmen.

### Keine Pauschalierung nach § 37 EStG

Der Bundesfinanzhof sah die vom Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet an und wies diese zurück. Er urteilte wie folgt: Wenn sich eine Zuwendung an Arbeitnehmende als Leistung im ganz oder überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erweist, findet eine Pauschalierung nach § 37 Einkommensteuergesetz (EStG) keine Anwendung. Da die Arbeitgeberin hiergegen aber keine Revision eingelegt hatte, erging hierzu keine weitere Entscheidung. Der Bundesfinanzhof entschied auch, dass Kosten für nicht besuchte Veranstaltungen und Leerplätze keine Pauschalierung nach § 37 EStG auslösen. Er beanstandete die von der Klägerin vorgenommene Aufteilung in Höhe von 57 % für Werbekosten und 43 % für Geschenke nicht.

### Praxistipp

Da der Bundesfinanzhof nun die Regelungen zur steuerlichen Behandlung von VIP-Logen konkretisiert, wird die Finanzverwaltung dazu gezwungen, hierauf mit einem aktualisierten BMF-Schreiben zu reagieren. Wurde in der Vergangenheit eine zu hohe pauschale Steuer nach § 37b EStG abgeführt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, diese im Rahmen der Festsetzungsfrist zurückzufordern. Für die Rückforderung bedarf es allerdings der Vorlage von Belegungsnachweisen.

## Privat

# Influencer, Mode und das Steuerrecht

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Aufwendungen einer Mode-Influencerin und Mode-Bloggerin für die Anschaffung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sind.

### Rechtsfrage: Betriebsausgaben von Mode-Influencern

Die Klägerin wollte die Kosten für Kleidung und Accessoires, die sie für ihre berufliche Tätigkeit angeschafft hatte, steu-

erlich geltend machen. Die Einkünfte der Influencer-Tätigkeit wurden in den Jahren 2014 bis 2018 als Gewinne aus Gewerbebetrieb deklariert. Der Streit entzündete sich daran, dass das Finanzamt diese Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben anerkannte, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt.

### Finanzamt versus Influencerin – die steuerrechtliche Debatte

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung argumentierte die Klägerin, dass ihre berufliche Tätigkeit als Influencerin den Kauf von Modeartikeln zwingend erfordere und diese überwiegend beruflich genutzt worden seien. Sie forderte, dass zumindest ein Teil der Kosten als Betriebsausgaben anerkannt würde. Dieser Auffassung folgte die Außenprüferin nicht unter Hinweis auf § 12 Nr. 1 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und die fehlende eindeutige und einwandfreie Trennungsmöglichkeit dieser Aufwendungen zwischen betrieblicher und privater Sphäre. Das Finanzamt schloss sich den Feststellungen der Außenprüferin an und lehnte die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für hochwertige Mode-, Lifestyle-, Einrichtungs- und Kosmetikprodukte ab, da eine klare Trennung zwischen beruflicher und privater Nutzung nicht möglich sei.

### Abgrenzung von beruflicher und privater Nutzung

Das Finanzgericht lehnte die gegen diese Entscheidung des Finanzamts gerichtete Klage ab und bestätigte dessen Auffassung, dass Aufwendungen für bürgerliche Kleidung und Mode-Accessoires, auch wenn sie für berufliche Zwecke angeschafft wurden, grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Es argumentierte, dass die Grenzen zwischen beruflicher und privater Nutzung in diesem Fall zu verschwommen seien und eine objektive Trennung nicht möglich sei. Aus § 12 Nr. 1 des EStG folge insoweit ein Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung der Steuerpflichtigen, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der Steuerpflichtigen erfolgen. Es komme hierbei nicht darauf an, wie die Klägerin die Gegenstände konkret genutzt hat. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatnutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führe dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen sei.

### Konsequenzen für die steuerliche Absetzbarkeit

Die Entscheidung des Gerichts unterstreicht, dass Aufwendungen für bürgerliche Kleidung und Accessoires, selbst wenn sie nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden, aufgrund der Möglichkeit der privaten Mitbenutzung steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden können.



# Die qualifizierte elektronische Signatur

Von Dr. Christian Lenz

Das Einholen von Unterschriften ist teilweise umständlich und zeitaufwendig, insbesondere wenn mehrere Unterschriften anfallen oder durch inzwischen vermehrtes Arbeiten im Homeoffice nicht immer alle greifbar sind. Daher erleben Anbieter von qualifizierten elektronischen Signaturen wie DocuSign, Adobe Sign oder Skribble eine hohe Nachfrage. Doch ist das rechtlich sicher und wirksam? Und wie funktioniert das? Welche Formen der elektronischen Signaturen gibt es?



Bei der elektronischen Signatur werden drei Varianten unterschieden, und zwar: einfach, fortgeschritten und qualifiziert. Während der Unterzeichner bei der einfachen elektronischen Signatur (SES) primär auf Basis seiner E-Mail-Adresse identifiziert wird, bringt die fortgeschrittene elektronische Signatur (AES) einen zusätzlichen Faktor mit ein, um den Unterzeichner eindeutig identifizieren zu können. Um den Anforderungen an eine qualifizierte Signatur (QES) gerecht zu werden, wird ein professioneller Trust Service Provider (TSP) eingebunden, der die Identität des Unterzeichners im Rahmen eines sogenannten Video-Ident-Verfahrens verifiziert. Dieser Prozess der ID-Überprüfung auf Basis des Ausweises wird regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre durchgeführt. Bis zur nächsten ID-Überprüfung kann der Unterzeichner seine validierten Informationen in einem sicheren Account hinterlegen und unter Zuhilfenahme von zwei Faktoren (Kennwort und SMS-Code) für weitere Signaturen verwenden.

## Zivilrechtliche Wirksamkeit

Nicht jeder Vertrag kann wirksam elektronisch unterzeichnet werden. So bedarf es z.B. für Immobilienkaufverträge, Eheverträge oder Erbverträge zwingend der notariellen Form. Daneben ordnet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für manche Verträge die Schriftform an. Gemäß § 126 Abs. 3 BGB kann die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Nicht erlaubt ist dies z.B. bei der Bürgschaftserklärung. Für das Schriftformäquivalent muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen. Durch eine QES kann also in vielen Fällen die schriftliche Form wirksam ersetzt werden. Vor Gericht stellt sie eine Privaturkunde dar, hat also gesteigerte Beweiskraft.

## Technische Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur

An eine QES werden hohe Anforderungen gestellt. Vereinfacht gesagt, muss eine autorisierte Stelle nach Prüfung der Identität einer Person eine Art „digitalen Stempel“ zur Verfügung stellen, der dieser Person eindeutig zugeordnet werden kann. Diese qualifizierten elektronischen Signaturen stellen nur wenige Anbieter in Deutschland bereit. Zusätzlich treffen die Anbieter technische Vorkehrungen hinsichtlich Sicherheit und Manipulationsschutz: Ein mathematischer Algorithmus erzeugt einen Hashwert zum Dokument, fügt also einen Zeitstempel hinzu und verschlüsselt diese Daten mit dem persönlichen, privaten Schlüssel des Unterzeichners. Diese verschlüsselten Daten stellen die Signatur dar und können mit einem öffentlichen Schlüssel geprüft, aber nicht verändert werden.

## Datenschutz

Der jeweilige Anbieter muss entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) passende technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) vorweisen und mit dem Nutzer eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Bei Dienstleistern außerhalb der EU ist besonders auf ein passendes Datenschutzniveau zu achten. Dies kann etwa bei Dienstleistern aus den USA angenommen werden, wenn sie gemäß dem EU-US Data Privacy Framework zertifiziert sind. Ist das nicht der Fall oder handelt es sich bei dem Dienstleister um einen Anbieter aus einem sonstigen Drittland ohne Angemessenheitsbeschluss, wird mit den sogenannten Standardvertragsklauseln der EU-Kommission gearbeitet, wobei auf die Vereinbarung von besonderen Sicherheitsmechanismen wie Verschlüsselung zu achten ist.

Für rechtliche Fragestellungen steht Ihnen Rechtsanwalt **[Dr. Christian Lenz](#)** gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen zu der technischen Umsetzung der elektronischen Signatur haben, wenden Sie sich gerne an **[Tobias Felten](#)**, Head of Digital Workplace unseres Partners **[synalis](#)**.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

# EU-Geldwäschepaket: Verschärfung Geldwäsche- Gesetze

Mit dem neuen EU-Geldwäschepaket wird u.a. ein Verbot für Barzahlungen von über 10.000 € festgelegt und der Kreis der Verpflichteten um hochrangige Fußballvereine, Händler von hochwertigen Gütern und die Kryptobranche erweitert.

### Europäisches Parlament und Rat beschließen neues EU-Geldwäschepaket

Bereits am 20.6.2021 hat die Europäische Kommission ihr Paket mit Gesetzgebungsvorschlägen zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Am 18.1.2024 wurde zwischen dem Europäischen Parlament und Rat Einigkeit über Teile des EU-Geldwäschepakets erzielt. Mit dem neuen Paket sollen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche EU-weit vollständig harmonisiert und potenzielle Schlupflöcher geschlossen werden. Die Texte der Verständigung werden nunmehr fertiggestellt und den Vertreter:innen der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Danach müssen der Rat und das Parlament die Texte förmlich verabschieden, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und in Kraft treten.

### Wesentliche Neuerungen

- / Im Rahmen des Pakets soll eine Bargeldobergrenze von 10.000 € eingeführt werden. Wer künftig Beträge über 10.000 € in bar bezahlen will, muss sich ausweisen und nachweisen, woher das Geld stammt. Der Händler ist verpflichtet, die Angaben zu erfassen und aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten können geringere Grenzen festlegen. Für Privatverkäufe gelten diese Regelungen nicht.
- / Der Kreis der Verpflichteten wird im Hinblick auf die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, für Händler:innen von Luxusgütern sowie Profifußballvereine und -vermittler erweitert. Auch diese sollen ihre Kund:innen einer KYC-Prüfung unterziehen müssen, das heißt, Fakten und Informationen über die Kund:innen sind zu überprüfen und verdächtige Aktivitäten zu melden. Die Mitgliedstaaten können im Bereich des Profifußballs Ausnahmen zulassen.
- / Verstärkte Sorgfaltspflichten für Krypto-Dienstleistungen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen sowie für Kredit- und Finanzinstitute bei Geschäftsbeziehungen mit sehr wohlhabenden Personen und hohen Vermögenswerten werden aufgenommen.
- / Hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums wird entsprechend dem geltenden deutschen Recht nochmals klargestellt, dass dieses auf zwei Komponenten, nämlich Eigentum und Kontrolle, beruhen kann. Auch beim Schwellenwert für das wirtschaftliche Eigentum von 25 %

- ändert sich nichts. Die Forderung nach einer Absenkung dieser Schwelle hat sich folglich nicht durchgesetzt.
- / Alle ausländischen Unternehmen, die Immobilien besitzen, müssen sich rückwirkend bis zum 1.1.2014 im Transparenzregister registrieren lassen.
- / Die zentralen Meldestellen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Financial Intelligence Units (FIU), sollen umgehend und direkten Zugang zu Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen und auch Steuerinformationen erhalten. Zudem soll ein engerer internationaler Austausch ermöglicht werden.
- / Die Errichtung einer gemeinsamen Geldwäschebehörde, der Anti-Money Laundering Authority (AMLA), soll erfolgen. Diese soll die nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren und unterstützen.

### Ausblick

Die EU verschärft die Regelungen im Bereich der Geldwäsche nochmals erheblich. Unternehmen sollten die neuesten Entwicklungen zum Anlass nehmen, ihre Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und zu optimieren.

## GmbH-Geschäftsführer

# GmbH: Müssen Erben eines Gesellschafters zwingend zur Versammlung geladen werden?

Ungemach droht, wenn die Erben eines GmbH-Gesellschafters nicht zur Gesellschafterversammlung geladen werden. Das OLG Brandenburg stellt klar, dass in diesem Fall nicht die Bestellung eines neuen Geschäftsführers beschlossen werden kann.

### GmbH-Versammlung ohne Ladung der Erben eines Gesellschafters: alle Beschlüsse nichtig!

Erhebliches Ungemach droht, wenn – versehentlich oder nicht – die Erb:innen eines GmbH-Gesellschafters nicht zur Gesellschafterversammlung geladen werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg stellte hierzu aktuell klar, dass in diesem Fall nicht wirksam über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers beschlossen werden kann. Der Mangel ist sogar so gravierend, dass er nicht geheilt werden kann, sondern der Beschluss nichtig ist und neu gefasst werden muss.

### Jeder Gesellschafter muss zur GmbH-Gesellschafterversammlung geladen werden ...

Eine GmbH hatte zwei Gesellschafter, die zu je 50 % an ihr beteiligt waren. Einer der beiden Gesellschafter, der auch deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer war,

verstarb Anfang 2023. Seine Erb:innen waren unbekannt. Der weitere Gesellschafter bestellte sich daraufhin in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung selbst zum allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer und beantragte beim Handelsregister die Eintragung des Geschäftsführerwechsels. Er berief sich dabei auf eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung der GmbH, die das Ruhen der Gesellschafterrechte im Fall des Todes eines Gesellschafters vorsieht. Das Registergericht und später auch das OLG hatten große Bedenken gegen die Wirksamkeit des Beschlusses. Die Richter:innen meinten, der Gesellschafter hätte zunächst gerichtlich eine:n Nachlasspfleger:in bestellen lassen, diese:n sodann zu einer neuen Versammlung laden und einen neuen Beschluss über die Bestellung zum Geschäftsführer fassen müssen.

### ... denn das Teilnahmerecht ist unentziehbar

War der Gesellschafter zunächst noch der Auffassung, dass eine Ladung der Erb:innen zur Gesellschafterversammlung entbehrlich war, weil die zügige Fortführung des Geschäfts der GmbH ohne Beeinträchtigung durch die Erb:innen oder deren Vertreter:innen gewährleistet werden müsse, wurde er schnell eines Besseren belehrt: Die Richter:innen erklärten, dass nach dem GmbH-Gesellschaftsvertrag zwar ein Ruhen der Rechte bei Versterben eines Gesellschafters angeordnet sei, dies aber nur das Stimmrecht betreffe. Das Teilnahmerecht hingegen sei unentziehbar und hätte durch Ladung zur Gesellschafterversammlung unbedingt gewahrt werden müssen. Folge: Die Bestellung des Gesellschafters zum Geschäftsführer war nicht wirksam, der Beschluss nichtig.

### Wie lädt man unbekannte Erben eines Gesellschafters zur Versammlung?

Wichtig ist, dass alle Gesellschafter:innen zu jeder Gesellschafterversammlung eingeladen werden. Ist ein:e Gesellschafter:in verstorben, sind automatisch die Erb:innen teilnahmeberechtigt und müssen zwingend geladen werden. Unterbleibt eine Ladung, sind die gefassten Beschlüsse unwirksam. Ist die Erbin bzw. der Erbe eines Gesellschafters unbekannt, kann dennoch nicht auf die Ladung verzichtet werden: In diesem Fall muss – auch wenn es zeitaufwendig ist – ein Nachlasspfleger bestellt werden, der das Teilnahmerecht in der dann wirksam einberufenen – und beschlussfähigen! – Gesellschafterversammlung für die Erb:innen ausübt.



## GmbH-Geschäftsführer

# Wie bestimmt muss ein Testament geschrieben sein?

Beim Verfassen des eigenen Letzten Willens sollte man so akkurat wie möglich formulieren. Denn entsteht hier Interpretationsspielraum, wird das wirklich Gewollte im schlimmsten Fall überhaupt nicht umgesetzt. Dies zeigt eine neuere Entscheidung des Münchener Oberlandesgerichts (OLG), nach der die testamentarische Einsetzung einer Person zum Alleinerben, die den Erblasser „bis zu seinem Tod pflegt und betreut“, ohne weitere Angaben zu unbestimmt ist und zur Unwirksamkeit des Testaments führt.

### „Wer mich pflegt und betreut, soll Erbe werden“

Gestritten wurde um die Erteilung eines Erbscheins. Dieser wurde aufgrund eines Testaments begehrt, das eine Erblasserin zehn Jahre vor ihrem Tod errichtet hatte. Die handschriftlich von ihr verfasste letztwillige Verfügung enthielt die Bestimmung: „Die Person, die mich bis zu meinem Tod pflegt und betreut, soll mein gesamtes Vermögen bekommen!“ Im Anschluss nannte die Erblasserin in dem Testament den Namen der Person, von der sie zur Zeit der Errichtung des Testaments gepflegt und betreut worden war. Es kam, wie es kommen musste: Das Nachlassgericht verweigerte die Erbscheinerteilung, womit die vermeintlich Begünstigte nicht einverstanden war. Sie zog vor das OLG München und verlor auch dort.

### Konkrete Benennung der Person erforderlich

Die Richter:innen meinten, die den Erbschein begehrende Person (Antragstellerin) sei nicht wirksam zur Alleinerbin eingesetzt worden. Bei der Auslegung eines Testaments muss grundsätzlich der wirkliche Wille des Erblassers erforscht werden. Dieser war hier aber gerade nicht eindeutig genug erklärt. So war bereits die Formulierung „pflegt und betreut“ laut Gericht missverständlich. Diese hätte die tatsächliche körperliche Pflege, Haushaltstätigkeiten oder nur das reine Schenken von Aufmerksamkeit umfassen können. Auch die namentliche Nennung der Antragstellerin im Testament überzeugte die Richter:innen nicht davon, daraus gleich eine Erbeinsetzung abzuleiten: Die Erblasserin habe in ihrem Testament die Antragstellerin lediglich beispielhaft benannt, weil diese zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung für die Betreuung und Pflege zuständig gewesen sei. In der Zeit bis zum Tod der Erblasserin sowie zum Todeszeitpunkt selbst waren indes noch andere Betreuer:innen eingesetzt worden. Man kam damit zu dem Ergebnis, dass das Testament nichtig war.

### Auf genaue Formulierungen im Testament achten!

Auch wenn die Entscheidung ganz sicher nicht den wirklichen Willen der Erblasserin widerspiegelt, ist sie dennoch richtig: Führt die Auslegung einer Willenserklärung, hier des Testaments, zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist sie unwirksam. Bei Unbestimmtheit oder Missverständlichkeit der Wortwahl greift dann nicht die testamentarische, sondern die gesetzliche Erbfolge. Um das zu vermeiden, sollte dringend sehr genau formuliert werden, wer wann was erben soll und wer nichts bekommt. Gern steht die dhpg mit Rat und Tat zur Seite.

## Unternehmen

# Vorsteuerabzug aus Erschließungsanlagen

In einem aktuellen Schreiben befasst sich das Bundesfinanzministerium mit dem Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen bei der unentgeltlichen Lieferung von Erschließungsanlagen an Kommunen.

### Vorsteuerabzug erfordert Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung

Der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen setzt voraus, dass der Unternehmer diese Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine unternehmerische Tätigkeit bezogen hat. Davon ist auszugehen, wenn zwischen der bezogenen Eingangsleistung und den Ausgangsleistungen des Unternehmers ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof haben darüber hinaus entschieden, dass einem Unternehmen in bestimmten Fällen auch dann der Vorsteuerabzug zusteht, wenn der Leistungsbezug nur mittelbar durch das Unternehmen veranlasst ist.

### Mittelbare Veranlassung bei unentgeltlicher Weiterlieferung

Eine solche zum Vorsteuerabzug berechtigende mittelbare Veranlassung hat die Rechtsprechung im Fall des Betreibers eines Steinbruchs bejaht, der die Kosten für den erforderlichen Ausbau einer Gemeindestraße zum Steinbruch übernimmt und die Straße nach Fertigstellung unentgeltlich an die Kommune weiterliefert und damit auch die Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglicht. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist in diesen Fällen, dass die bezogene Eingangsleistung nicht über das hinausgeht, was unerlässlich war, um die eigene unternehmerische Tätigkeit zu ermöglichen, die Kosten der Eingangsleistung (kalkulatorisch) in die Ausgangsumsätze eingehen und der Vorteil des Dritten (der Allgemeinheit) allenfalls nebensächlich ist. Auch eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern, wenn kein unversteuerter Endverbrauch droht.

### Restriktive Anwendung dieser Rechtsprechung durch das BMF

Diese auch für andere Unternehmer:innen günstige Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung jetzt im Grundsatz an. Im Kern bleibt sie jedoch bei ihrer bisherigen, restriktiven Auffassung. In einem früheren Schreiben – noch auf Basis der alten Rechtsprechung – hatte die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug für die unentgeltliche Weiterlieferung von Erschließungsanlagen (z.B. Erstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze, der Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, der Grünanlagen, Parkflächen und Kinderspielplätze sowie die Errichtung der Kommunikationsanlagen und Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärmschutzwände) versagt. Hieran hält die Finanzverwaltung fest, weil in diesen Fällen im Regelfall die unentgeltliche Weitergabe von Leistungen zu einem unversteuerten Endverbrauch führen würde.

## Zu strenge und pauschale Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung grenzt die positive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übermäßig stark und pauschal ein. Es wäre vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob eine Erschließungsanlage aus der Sicht des Unternehmers unerlässlich und der Vorteil der Allgemeinheit lediglich nebensächlich ist. Betroffenen Unternehmen, zu denen insbesondere Bauunternehmen zählen, ist daher anzuraten, gegen negative Entscheidungen der Finanzämter gerichtlich vorzugehen.

## Privat

# Doppelte Haushaltsführung im Ausland: Tatsächliche Unterkunftskosten maßgeblich für Werbungskostenabzug

Hat ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung an seinem Beschäftigungsort, liegt im Sinne des Einkommensteuerrechts eine doppelte Haushaltsführung vor. Die Mehraufwendungen sind teilweise als Werbungskosten abzugsfähig.

### Was versteht man unter einer doppelten Haushaltsführung?

Wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung an seinem Beschäftigungsort unterhält, liegt im Sinne des Einkommensteuerrechts eine doppelte Haushaltsführung vor. Voraussetzung für eine solche doppelte Haushaltsführung ist, dass der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte unterhält und zugleich am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen sind grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig, allerdings nur innerhalb bestimmter Grenzen.

### Was gilt als eigener Hausstand und was als Zweitwohnung?

Beim eigenen Hausstand muss es sich um eine eingerichtete Wohnung handeln, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet. Dies ist etwa bei der Familienwohnung der Fall. Außerdem muss sich der Arbeitnehmer auch finanziell an den Kosten der Lebensführung dort beteiligen. Für die Zweitwohnung sind die Anforderungen geringer: Ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer oder sogar eine Gemeinschaftsunterkunft sind ausreichend.

### Welche Kosten sind als Werbungskosten abzugsfähig?

Im Rahmen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung sind die Aufwendungen für die Unterkunft bis maximal 1.000 € pro Monat abzugsfähig. Dazu gehören z.B. Miete, Nebenkosten und Zweitwohnungssteuer. Kosten für Einrichtungsgegenstände und sonstigen Hausrat sind zusätzlich in vollem Umfang absetzbar. Diese Obergrenze gilt seit 2014. Davor entsprach der Maximalwert

für die Mietkosten dem in der betreffenden Wohngegend üblichen Betrag für eine 60 m<sup>2</sup> große Wohnung. Damals konnte also für eine Nebenwohnung in einer Großstadt deutlich mehr geltend gemacht werden als für eine Unterkunft in einer ländlichen Gegend. Aber auch Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt zwischen der Haupt- und der Zweitwohnung und für die Familienheimfahrten einmal wöchentlich können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Gleiches gilt auch für Mehraufwendungen für Verpflegung – allerdings nur für die ersten drei Monate – sowie für Telefonkosten für Gespräche anstatt Heimfahrten und für Umzugskosten.

### Wie verhält es sich bei Auslandsfällen?

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland die tatsächlichen Unterkunftskosten ohne jede Beschränkung maßgeblich für den Werbungskostenabzug sind. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig, also nach objektiven Maßstäben zur Zweckverfolgung erforderlich sind. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Aufwendungen für die Unterkunft am ausländischen Beschäftigungsort stets in der angefallenen Höhe Werbungskosten. Im vorliegenden Fall ging es um einen Botschafter, der während seiner Dienstzeit vom Auswärtigen Amt in der jeweiligen Residenz im Ausland belegene Wohnungen zugewiesen bekam, die sehr viel größer waren als die zu jener Zeit bei Inlandsfällen anerkannten 60 m<sup>2</sup>. Eine solche Typisierung kommt laut Bundesfinanzhof für Auslandssachverhalte nicht in Betracht, weil diese entscheidend von den jeweiligen Gegebenheiten im einzelnen Land geprägt sind.



## Privat

# Berliner Testament – erbschaftsteuerliche Behandlung einer Jastrowschen Klausel

Im Rahmen eines Berliner Testaments setzen sich Ehegatten zu Alleinerben ein. Häufig finden sich darüber hinaus Pflichtteilsstrafklauseln. Eine besondere Form und Verschärfung zu Pflichtteilsstrafklauseln ist die sogenannte Jastrowsche Klausel.

### Bedeutung der Jastrowschen Klausel im Berliner Testament

Falls die gesetzlichen Erben – in der Regel die Kinder – keinen Pflichtteilsverzicht unterzeichnet haben, könnten sie beim Tod des Erblassers den Pflichtteil gegenüber dem länger lebenden Ehegatten einfordern. Dabei kann es vorkommen, dass der mögliche Pflichtteil aus diesem Erbfall, zusammengerechnet mit dem Pflichtteil aus dem zweiten Erbfall, höher ausfällt als der gesetzliche Erbteil derjenigen Erben, die ihren Pflichtteilsanspruch erst nach dem zweiten Erbfall geltend machen.

Um sowohl eine mögliche Benachteiligung derjenigen Erben, die ihren Pflichtteilsanspruch im ersten Erbfall nicht geltend machen, als auch potenzielle Zahlungsschwierigkeiten des länger lebenden Ehegatten aus Pflichtteilsansprüchen zu vermeiden, wird in der Praxis mit Pflichtteilsstrafklauseln gearbeitet. Solche Strafkláuseln können mithilfe einer Jastrowschen Klausel noch verschärft werden. Bei der Aufnahme einer Jastrowschen Klausel ordnen die Ehegatten testamentarisch an, dass diejenigen Erben, die im ersten Erbfall ihren Pflichtteil nicht geltend machen, aus dem Nachlass des erstversterbenden Ehegatten ein sogenanntes betagtes Geldvermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils erhalten sollen. Das Vermächtnis wird aber erst mit dem Tod des zweiten Ehegatten fällig. Durch die Anordnung eines solchen Vermächtnisses reduziert sich der Pflichtteilsanspruch der enterbten Erben, die bereits im ersten (Vor-)Erbfall einen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht haben.

### Erbschaftsteuerliche Behandlung eines betagten Vermächtnisses

In einem Fall aus dem Jahr 2012 hatte der Bundesfinanzhof nun darüber zu befinden, welche erbschaftsteuerlichen Implikationen sich aus einem mittels Jastrowscher Klausel angeordneten betagten Vermächtnis ergeben. Die Eltern der Klägerin hatten sich im Rahmen eines Berliner Testaments gegenseitig zu Alleinerben und die Klägerin sowie drei ihrer Geschwister zu Schlusserben eingesetzt. Zwei weitere Geschwister wurden enterbt. Als der Vater der Klägerin verstarb, machten die enterbten Geschwister ihren Pflichtteil gegenüber der Mutter geltend; die zu Schlusserben eingesetzten Kinder machten hingegen in Erwartung des zusätzlichen Vermächtnisses keinen Pflichtteil geltend. Nach

dem Tod der Mutter im Jahr 2012 erklärten die Klägerin und ihre ebenfalls zu Schlusserben eingesetzten Geschwister in der Erbschaftsteuererklärung nach ihrer verstorbenen Mutter Nachlassverbindlichkeiten in Höhe des betagten Vermächtnisses. Dem folgte das Finanzamt jedoch nicht; allerdings unterblieb auch der Ansatz des Vermächtnisses als steuerpflichtiger Erwerb mit der Begründung, dass sich der aus dem Vermächtnis herrührende steuerpflichtige Erwerb und die von der Mutter geerbte Nachlassverbindlichkeit betragsmäßig aufhoben.

### Entscheidungsgründe

Mit Verweis auf die gesetzlichen Regelungen zur Vor- und Nacherbschaft stellt der Bundesfinanzhof klar, dass das Vermächtnis aus erbschaftsteuerlicher Sicht als von der Mutter stammend anzusehen ist, da es erst bei deren Tod fällig wurde. Die Mutter konnte es daher als Alleinerbin ihres verstorbenen Mannes mangels Beschwer nicht als eigene Nachlassverbindlichkeit vom steuerpflichtigen Erwerb

abziehen. Aber auch die Klägerin konnte im Streitfall das Vermächtnis nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehen, weil das Vermächtnis im Erbfall der Mutter bei der Klägerin nicht der Besteuerung unterworfen wurde. Eine von der Klägerin gerügte doppelte Hinzurechnung hat mithin nicht stattgefunden. Wäre das Vermächtnis im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs im Erbschaftsteuerbescheid betragsmäßig angesetzt worden, hätte gleichwohl ein Abzug als Nachlassverbindlichkeit bei der Klägerin erfolgen müssen.

### Fazit

Der Fall zeigt einmal mehr die Bedeutung testamentarischer Klauseln für das Steuerrecht. Im Idealfall sollten etwaige Klauseln vorab stets auf ihre steuerrechtlichen Folgen geprüft und mit allen Beteiligten, Vor- und Nacherben, zwecks Vermeidung von Überraschungen bereits zu Lebzeiten besprochen werden.

### Regierungsentwurf zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz

Am 13.3.2024 hat die Bundesregierung den Entwurf des Vierten Bürokratienteilungsgesetzes beschlossen. Er enthält u.a. folgende Regelungen:

/ **Verkürzung der Aufbewahrungspflichten:** Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Dies gilt auch für Rechnungen.

/ **Umsatzgrenze für den Umsatzsteuer-Voranmeldezeitraum:** Ab dem 1.1.2024 ist eine monatliche Voranmeldung erst vorgesehen, wenn die Umsatzgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten wurde. Diese liegt nun bei 9.000 € statt wie bisher bei 7.500 €.

/ **Wertgrenze bei Differenzbesteuerung:** Ab dem 1.1.2025 soll die Differenzbesteuerung bei Gegenständen mit einem Einkaufspreis von maximal 750 € – statt wie bisher 500 € – zulässig sein.

/ **Reduzierung von Schriftformerfordernissen:** Schriftformerfordernisse sollen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu Textformerfordernissen herabgestuft werden. Die Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift voraus, sodass E-Mails oder SMS ausreichen. Dies findet etwa bei Gewerberaum-Mietverträgen Anwendung.

/ **Zentrale Vollmachtsdatenbank für steuerberatende Berufe:** Arbeitgeber sollen für ihren: Steuerberater:in künftig eine Generalvollmacht im Bereich der sozialen Sicherung zentral hinterlegen können.

Die Änderungen sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten, sofern keine spezielleren Anwendungsvorschriften vorgesehen sind.

### Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

#13 Cyber Security in Unternehmen – wie man sich am besten vor Cyberangriffen schützt

#14 Nachfolge – frühzeitig an die steuerliche Gestaltung denken

#15 Plötzlich ohne Geschäftsführer – für den Fall der Fälle vorsorgen

#16 Mit dem Obstkarren durch drei Jahrzehnte Unternehmenssteuerrecht – die Meilensteine der fachlichen Arbeit von Prof. Dr. Norbert Neu

#17 Die Globale Mindeststeuer kommt – wie weltweit tätige Unternehmen endlich fair besteuert werden sollen

Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.



## Presse

[www.rws-verlag.de](http://www.rws-verlag.de)

### Family Office Boels & Partners wird die Biebelhausener Mühle übernehmen

„Frau Christine Frosch, Insolvenzverwalterin der Bäckerei Neises, die fünf Filialen betreibt, die von der Biebelhausener Mühle geführt werden, ergänzt: „Durch die Bereitschaft der Investorin, alle Filialen und alle Mitarbeiter der Bäckerei Neises zu übernehmen, wurde eine Aufspaltung des Betriebes verhindert. Für die ganze Belegschaft ist sichergestellt, dass alle auch in Zukunft gemeinsam unter dem Dach der neuen Biebelhausener Mühle zusammen arbeiten können, was sehr erfreulich ist.“

RA Christine Frosch  
christine.frosch@dhpq.de

[ausbau+fassade](http://www.ausbau+fassade.de)

### Jetzt laufen die ersten Klagen

„Die Fristen zur Abgabe der Erklärungen für die Neubewertung zur Grundsteuer sind vor fast einem Jahr ausgelaufen. Doch das Leben geht weiter“. Soweit Änderungen an der Immobilie oder am Grundstück nach dem 01.01.2022 erfolgt sind, ist in vielen Fällen erneut eine Erklärung an das Finanzamt zu übermitteln“, sagt Dr. Lutz Engelsing, Steuerberater der Kanzlei DHPG in Bonn. Konkret sind jene Immobilieneigentümer betroffen, die seitdem neu gebaut haben.“

StB Dr. Lutz Engelsing  
lutz.engelsing@dhpq.de

[General-Anzeiger](http://www.general-anzeiger.de)

### Solarpark in Eigenregie zu aufwendig

„Die Planungen für den ersten Solarpark in Meckenheim sind einen Schritt weiter. Der Stadtrat hat beschlossen, dass das dazu erworbene Grundstück an einen externen Betreiber verpachtet werden soll, der auch eine bürgerchaftliche Beteiligung ermöglicht. [...] Empfohlen hatte diese Variante zuvor Gutachter Klaus Schmitz-Toenneßen in der jüngsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beim Bonner Unternehmen dhpg hatte im Auftrag der Verwaltung geprüft, welche Vor- und Nachteile verschiedene Optionen bieten.“

WP StB Klaus Schmitz-Toenneßen  
klaus.schmitz-toennesen@dhpq.de

[www.eifeler-presse-agentur.de](http://www.eifeler-presse-agentur.de)

### Nachhaltiges Wirtschaften ist für Unternehmen Chance statt Bürde

„Dass die Regulatorik, mit der die Erhebung der ESG-Kriterien verbunden ist, eine große Herausforderung darstellt, darüber referierte Thomas Bernhardt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior Partner der dhpg, die Unternehmen auf eine solche Prüfung vorbereitet. Bernhardt machte deutlich, dass die Prüfung für die Unternehmen nicht nur eine Bürde darstelle, sondern zu einem Wirtschaftsvorteil ausgebaut werden könne. „Für drei von vier Bewerbern um einen Arbeitsplatz hat das Thema Nachhaltigkeit schon heute einen hohen Stellenwert“, so Bernhardt.

WP StB Thomas Bernhardt  
thomas.bernhardt@dhpq.de

# Taxieren Sie mit! Überall, wo es Podcasts gibt.

## Folge 18: Geschäftspartner in der Krise – was nun?

## Wie Sie Ihr Unternehmen schützen, wenn ein Geschäftspartner in die Krise gerät.

Jetzt einschalten



# TAXIERT



## Veranstaltungen

### dhpg Online-Seminar: KI im Blickpunkt – moderne Anwendungen unter rechtlichen Gesichtspunkten

Das Europäische Parlament hat ein KI-Gesetz verabschiedet, das als erstes seiner Art weltweit gilt. Dieses Gesetz eröffnet die Chancen für die Nutzung von KI-Systemen in einem regulierten Umfeld und zielt darauf ab, den Einsatz von Technologien wie beispielsweise ChatBots zu fördern, um die wirtschaftlichen Potenziale der KI voll auszuschöpfen. In unserem Online-Seminar am **17.4.2024** bieten Ihnen **WP StB Hagen Müller** und **RA Dr. Christian Lenz** einen fundierten Einblick in den Einsatz von KI aus rechtlicher Perspektive und beleuchten die vielfältigen Anwendungsbereiche. [Hier](#) können Sie sich anmelden.

### Workshop: Wie erstelle ich eine Wesentlichkeitsanalyse?

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse stellt den Prozess zur Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte eines Unternehmens dar. Nach einer kurzen Einführung geben Ihnen **WP StB Thomas Bernhardt** und **StB Anika Brüning** am **18.4.2024** beim Innovation Hub Bergisches RheinLand einen Überblick über den Ablauf einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach den Anforderungen des ESRS 1. Zudem erarbeiten Sie Ansatzpunkte für die Durchführung Ihrer Wesentlichkeitsanalyse und die Ableitung der für die Berichterstattung wesentlichen ESRS-Datenpunkte. Gerne beantworten die Referent:innen auch Ihre Fragen zum Thema. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### dhpg Online-Seminar: Revisions sichere Archivierung

Eine übersichtliche und umfassende Beschreibung der IT-gestützten Verfahren im kaufmännischen Bereich erleichtert die Optimierung der internen Abläufe, deckt fehlende Prozesse und Kontrollen auf und unterstützt neue Mitarbeitende bei der Einarbeitung. Zudem werden Unternehmen von der Finanzverwaltung dazu verpflichtet, sämtliche rechnungslegungs- sowie steuerlich relevanten Prozesse, Kontrollen und Verfahren in einer Verfahrensdokumentation nach GoBD zu dokumentieren. **CISA Fabrice Voigt** erläutert Ihnen am **23.4.2024** die wesentlichen Anforderungen und Inhalte einer Verfahrensdokumentation nach GoBD und zeigt Ihnen anhand von speziell dafür entwickelten Mustervorlagen, wie eine Verfahrensdokumentation einfach und nachvollziehbar gelingt und wie Sie davon profitieren können. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### dhpg Online-Seminar: Neues im Internationalen Steuerrecht

International agierende Unternehmen bewegen sich steuerlich in einem hochdynamischen Rechtsgebiet. Seit der Veröffentlichung der finalen Berichte aus dem BEPS-Projekt im Jahr 2015 ist weltweit eine umfangreiche Regelungsflut zu beobachten, wobei die OECD und die Europäische Union immer stärker die maßgeblichen Standards setzen. Gleichzeitig sind auch der nationale Gesetzgeber, die Finanzgerichte und die Finanzverwaltung sehr aktiv, wenn es darum geht, die internationalen Vorgaben auf konkrete Lebenssachverhalte anzuwenden. In unserem Online-Seminar am **24.4.2024** beleuchten **WP StB Benno Lange** und **StB Nadine Sinderhauf** die für die Unternehmenspraxis bedeutenden Entwicklungen auf nationaler Ebene – und das, was noch kommt. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

## Intern

Renate Jäger, Sybille Lübbe, Zuhar Gencer, Natalia Wagner und Katharina Holtmann haben ihre Prüfung zur Steuerberaterin erfolgreich abgeschlossen.

Markus Schmidt hat seine Prüfung zum Steuerberater erfolgreich abgelegt.

Gudrun Berties hat ihre Prüfung zur Steuerfachwirtin bestanden.

Wir gratulieren herzlich!

## Veröffentlichung

RA FAArbR Michael Huth, **Schriftform-erfordernisse bei Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst**, öAT – Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht, Heft 3/2024, S. 51.



## Zahlungstermine

### April 2024

Steuern und Sozialversicherung

#### 10.4. (15.4.)

/ Lohn- und Kirchensteuer

/ Umsatzsteuer

#### 26.4.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



[www.dhpg.de](http://www.dhpg.de)

# Wir beraten Sie persönlich

## Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter [standorte.dhpg.de](https://standorte.dhpg.de).

---

## Internationale Kooperation



INDEPENDENT  
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of  
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

**CLA Global Limited**  
[www.claglobal.com](https://www.claglobal.com)